

Gibt es alternative Modelle zur Eingruppierung von KiTa-Leitungen?

1. Derzeitige Rechtslage:
Die durchschnittliche Zahl der vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze in der Zeit vom 1. 10. bis 31.12. des Vorjahres bestimmt das Einkommen der KiTa Leitung.
2. Dabei kommt folgende Staffel zu Anwendung:

Unter 40 Plätze	EG8 mit Zulage Nr. 6 (104,59€)
mindestens 40 Plätze	EG9
mindestens 70 Plätze	EG9 mit Zulage Nr.5 (107,26€)
mindestens 100 Plätze	EG 10
mindestens 130 Plätze	EG 10 mit Zulage Nr.3 (117,30€)
mindestens 180 Plätze	EG 11
3. Problematik:
Wenn durch konzeptionelle Änderungen (I-Gruppe, Krippe) die Zahl der belegten Plätze sinkt, kann sich die Eingruppierung ändern.
4. Hintergrund:
In der ADK ist vereinbart, alle Eingruppierungsregelungen bis zum Juli 2013 „unter die Lupe“ zu nehmen und Änderungsbedarfe zu ermitteln.
5. Fragestellung:
Gibt es alternative Eingruppierungsmodelle?

Solche könnten sein:
 - Nach der Anzahl der unterstellten Mitarbeitenden im pädagogischen Bereich
 - Berücksichtigung der nach §2 DVO-KitaG* vorgegebenen Gruppengrößen, in der Form, dass jede Gruppe, die die Kriterien nach § 2 Abs. 1 oder 2 erfüllt, als „25“ gezählt wird.
*§ 2 Gruppengröße
 - (1) Die Größe der Gruppen beträgt
 1. in Krippen mindestens 15 Kinder; bei mehr als 7 Kindern unter zwei Jahren in der Gruppe jedoch höchstens 12 Kinder,
 2. in Kindergärten höchstens 25 Kinder,
 3. in Horten höchstens 20 Kinder.
 - (2) Gehören einer Kindergartengruppe mehr als drei Kinder anderer Altersstufen an, so ist die in Abs. 1 Nr. 2 zugelassene Höchstzahl
 1. je Kind im Alter bis zu drei Jahren um einen Platz,
 2. je Schulkind um einen halben Platzzu verringern.
...
 - Übernahme der Regelung aus dem TVöD Entgeltordnung für den Sozial- und Erziehungsdienst
 - ¹Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. ²Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. ³Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter

Maßnahmen (z.B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung.

⁴Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.

○ Übernahme der Regelung der Landeskirche Baden:

Die Protokollerklärung Nr. 9 hat ab 1. Januar 2011 folgenden Wortlaut, ...:

¹Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung mit der daraus resultierenden Eingruppierung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember (Quartalsbetrachtung) des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenden, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze, zugrunde zu legen. ²Die für die Eingruppierung erforderliche Durchschnittsbelegung ist auch erfüllt, wenn sie in mindestens sechs Monaten des vorangegangenen Kalenderjahres erreicht wird.

³Ist bei einer aus Satz 1 oder 2 sich ergebenden Höher- bzw. Herabgruppierung absehbar, dass die nach Satz 1 oder 2 im Januar nächsten Jahres zu ermittelnde Durchschnittsbelegung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht bzw. wieder erreicht wird, ist diese Betrachtung für die Ermittlung der Durchschnittsbelegung und die daraus resultierende Eingruppierung maßgeblich.

⁴Zum Zeitpunkt der Eröffnung oder Schließung von Gruppen ist für die Eingruppierung die zu erwartende Durchschnittsbelegung der kommenden 12 Monate maßgeblich. ⁵Die erforderliche Durchschnittsbelegung ist erfüllt, wenn sie in mindestens 6 Monaten erreicht werden wird.

⁶Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. ⁷Bei der Ermittlung der Durchschnittsbelegung werden

- a) Kinder von drei Jahren bis Schuleintritt in Regelbetreuung mit dem Faktor 1,
- b) Kinder mit durchgehender Betreuung von 6 bis 7 Std. täglich mit dem Faktor 1,20 ,
- c) Kinder in Ganztagsbetreuung über 7 Std. täglich mit dem Faktor 1,33 ,
- d) Kinder nach Schuleintritt mit dem Faktor 1,33 ,
- e) Kinder bis zu drei Jahren mit dem Faktor 2,65 und
- f) Kinder mit Behinderung oder mit besonderem erzieherischem Bedarf mit dem Faktor 3 gewichtet.

⁸Die Gewichtung nach Buchstabe f) setzt voraus, dass eine Hilfe oder Leistung nach §§ 27 und 35 a SGB VIII, § 55 SGB IX oder §§ 53 und 54 SGB XII gewährt wird und durch die Aufnahme des Kindes die Gruppengröße reduziert wurde.

⁹Liegen bei einem Kind die Voraussetzungen für mehrere Gewichtungsfaktoren vor, gilt stets der höhere Gewichtungsfaktor. ¹⁰Verringert sich der Gewichtungsfaktor eines Kindes, gilt der ursprüngliche Gewichtungsfaktor bis zum Ende des Kindergartenjahres."

Zitat aus

http://www.vkm-baden.de/infothek/kom_56_tvoed_bt_v_anl_c_nr_9.htm

Dort wird auch ausführlich an Hand von Beispielen die Anwendung der Regelung verdeutlicht.